

villach

Bildung

Förderungsgebarung für private

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Schlussbericht des Stadtrechnungshofes

Vorbemerkungen

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Bericht verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

Comply or Explain

Der Stadtrechnungshof erwartet sich zu seinen Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen, dass diesen im Regelfall entweder zustimmend und zeitnahe nachgekommen wird (COMPLY), oder aber bei Nichterfüllung, nicht vollständiger und/oder nicht zeitgerechter Erfüllung, eine umfassende Darstellung und Begründung der zugrundeliegenden, diesbezüglichen Managemententscheidung vorgelegt wird (EXPLAIN).

Disclaimer des Stadtrechnungshofes

Sachverhalte, die dem Stadtrechnungshof im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht zur Kenntnis gelangt sind, wurden von der Prüfeinrichtung nicht gewürdigt und die Prüfeinrichtung und ihre Prüfer können für allfällige gesetzwidrige und strafrechtliche Sachverhalte – vor, während und nach der Einschau – in diesem Zusammenhang nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dasselbe gilt auch für strukturelle und allgemein organisatorische Fragestellungen, die nicht dezidiert Inhalt der Prüfung waren und dem Prüforgan auch im Zuge der Einschau nicht als problematisch und als akute Optimierungs- und Regelungsnotwendigkeit aufgefallen sind.

Darstellung von Zahlen und Beträgen

Sämtliche Beträge im Bericht sind in der Währung Euro (EUR) angegeben und zur leichteren Lesbarkeit grundsätzlich kaufmännisch gerundet. Negativbeträge in Tabellen sind in spitzen Klammern ohne führendes Minuszeichen dargestellt (z. B. <15.265>).

Formatierungen und Darstellungen im Bericht

Im Bericht werden die Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes nach Aufzählungszeichen (●) in **fetter Schrift** dargestellt. Die Stellungnahmen der überprüften Stelle/n sind *kursiv* kenntlich gemacht, allfällige Gegenäußerungen des Stadtrechnungshofs werden ***kursiv und fett*** festgehalten.

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag und -umfang	4
2	Prüfungsergebnis	4
3	Grundlagen der Prüfung	5
4	Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen	6
4.1	Aufwendungen	8
4.1.1	Transfers ans Land – Kindertagesstätten	9
4.2	Überprüfung der Aufwendungen	10
4.3	Exkurs Erträge	12
4.3.1	Förderungen des Landes	12
4.3.2	Transfers des Landes.....	13
4.3.3	Aufwendungen vs. Erträge	14
4.4	Subventionsberichte.....	14
5	Prüfungsergebnis und Maßnahmenempfehlungen	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Private Anbieter von KBBE	7
Abbildung 2:	Aufwendungen für private KBBE (grafisch).....	8
Abbildung 3:	Transfer ans Land - Kindertagesstätten	9
Abbildung 4:	Erträge aus Transfers des Landes	12

Abkürzungsverzeichnis

AVS	Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens
FAG	Finanzausgleichsgesetz
Hilfswerk	Hilfswerk Kärnten
IDC	International Daycare Center
K-KBBG	Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
KBBE	Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung/en
KIGA	Kindergarten/Kindergärten
Kindernest	Kindernest Gemeinnützige Kinderbetreuungsgesellschaft m.b.H.
KITA	Kindertagesstätte/n
LGBl.	Landesgesetzblatt
Sonnenstrahl	Sonnenstrahl GmbH
St. Hemma-Stiftung	St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk
Trinity	Trinity – Verein zur Förderung christlicher Bildung und Erziehung
Waldorf	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik
4/B	Abteilung Bildung
GG 4	Geschäftsgruppe Gesellschaft, Bildung und Recht
MD	Magistratsdirektion
StRH	Stadtrechnungshof

1 Prüfungsauftrag und -umfang

Der Stadtrechnungshof (StRH) hat die Förderungsgebarung für die privaten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (KBBE) im Stadtgebiet von Villach, sprich für jene KBBE, die nicht von der Stadt Villach selbst betrieben werden, einer Prüfung unterzogen.

Als subventionsauszahlende Stelle fungiert bei der Stadt Villach die Abteilung Bildung (4/B). Die Prüfung wurde daher in diesem Bereich angesetzt, um die Abläufe vom Subventionsansuchen über die Auszahlung der Subventionen bis hin zu den erbrachten Nachweisen für die Verwendung der Fördergelder zu betrachten.

Als Prüfzeitraum wurden die Jahre 2020 bis 2023 herangezogen und die Planzahlen für das Jahr 2024 (in den Abbildungen im Bericht schraffiert dargestellt) mitbetrachtet.

2 Prüfungsergebnis

In den Jahren 2020 bis 2023 wurden die privaten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (KBBE) nach jährlich gestellten Subventionsansuchen entsprechend gefördert. Die Gesamtfördersumme lag zwischen 0,62 Mio. Euro und 0,74 Mio. Euro pro Jahr.

Mit dem Kindergartenjahr 2023/2024 bewirkte das Inkrafttreten des neuen Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG) wesentliche Änderungen. Das K-KBBG sieht den „Gratis-Kindergarten“ ohne Einhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung der Kinder vor. Dies hatte zur Folge, dass mit den privaten KBBE dauerhafte Vereinbarungen gemäß § 19a Abs. 2 K-KBBG abzuschließen waren. Anstelle der bisherigen Förderungen sehen diese Vereinbarungen die Übernahme von Abgangsdeckungen der Vertragspartner durch die Stadt Villach vor.

In Erfüllung des Versorgungsauftrags mit Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen im Stadtgebiet führte dies zu einer deutlichen Steigerung der Aufwendungen für private KBBE von 0,62 Mio. Euro im Jahr 2022 auf 1,3 Mio. Euro im Jahr 2023 (September bis Dezember 2023 bereits nach neuen Vorgaben). Für das Jahr 2024 sind Aufwendungen in Gesamthöhe von 2,72 Mio. Euro veranschlagt, die als monatliche Teilzahlungen zu je 227.000 Euro an die Vertragspartner ausbezahlt werden. Zudem sind für Aufwendungen zur Förderung von Kindertagesstätten und Kindertageseltern (Transfers an das Land Kärnten) für 2024 um 0,7 Mio. Euro mehr budgetiert als im Vorjahr.

Die Überprüfung der ausbezahlten Förderungen in den Jahren 2020 bis 2023 hat die Ordnungsmäßigkeit ergeben. Auch die für das laufende Kindergartenjahr 2023/2024 bislang ausbezahlten Teilzahlungen wurden den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ordnungsgemäß durchgeführt.

Derzeit ist noch kein vollständiges Kindergartenjahr nach den neuen gesetzlichen Vorgaben beendet. Mit der ersten Abrechnung für den Zeitraum September 2023 bis Dezember 2024 ist von der Abteilung 4/B eine abschließende Überprüfung der Abgangsdeckungen vorgesehen. Über- bzw. Unterzahlungen, die durch die monatlichen Teilzahlungspauschalen entstehen, sind vertraglich geregelt nach Durchführung der Überprüfung gegebenenfalls auszugleichen. Ein entsprechendes Controlling der Abgangsdeckungen erfolgt durch 4/B in Kooperation mit der Magistratsdirektion (MD). Auch in den Folgejahren ist von 4/B eine regelmäßige, zumindest jährliche Überprüfung auf Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen mit den privaten KBBE zu gewährleisten.

Ergänzend wird festgehalten, dass das K-KBBG für die Stadt Villach auch zu höheren Erträgen aus Transfers des Landes (vorwiegend Förderung der Personalkosten, Elternbeitragsersatz) führt. Für das Jahr 2024 sind knapp 2 Mio. Euro an Mehrerträgen gegenüber dem Vorjahr zu erwarten. Zudem erhält die Stadt Villach in den Jahren 2024 bis 2028 basierend auf dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) Geldmittel aus dem Zukunftsfonds des Bundes für Elementarpädagogik. Für das Jahr 2024 liegt dieser an gesetzliche Vorgaben geknüpfte und zweckgebundene Ertrag für die Stadt bei rund 2 Mio. Euro (siehe „Exkurs Erträge“, Punkt 4.3).

3 Grundlagen der Prüfung

Als Grundlage für diese Prüfung gelten folgende Vorgaben:

- Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG)
- Basissubventionsordnung der Stadt Villach
- Subventionsvereinbarungen mit privaten KBBE
- Vereinbarungen zur Abgangsdeckung mit privaten KBBE
- Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Der Prüfbericht basiert zudem auf bereitgestellten Unterlagen und Informationen der Abteilung 4/B als anordnungsberechtigte Stelle für Aufwendungen für private KBBE.

4 Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die elementaren Bildungseinrichtungen stellen die ersten Bildungsinstitutionen im Leben eines Kindes dar. Durch die Kinderbildung und -betreuung wird ein Grundstein für den Erfolg in der weiteren Bildungs- und Berufslaufbahn gelegt.

Die Stadt Villach ist durch den Versorgungsauftrag nach § 19a K-KBBG nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten verpflichtet, die erforderliche Anzahl an Plätzen für Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen bereitzustellen. Das gilt für alle Kinder mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres folgenden Kindergartenjahr im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche bis zum Beginn der Schulpflicht. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nach § 19a Abs.1 K-KBBG ausschließlich für das nach § 21 K-KBBG vorgegebene verpflichtende Kindergartenjahr.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung von Kindergärten und Kindertagesstätten besagen unter § 36 Abs. 2e K-KBBG, dass von den Betreibern für den Besuch der KBBE bis zum Beginn der Schulpflicht keine Entgelte (ausgenommen Zusatzleistungen) eingehoben werden dürfen. Mit dem Inkrafttreten des K-KBBG geht eine Reform in der Elementarbildung einher, die neben der beitragsfreien Kinderbildung und -betreuung („Gratis-Kindergarten“) eine Senkung der Gruppenhöchstzahl für Kindergartengruppen und eine Mindestentlohnung für pädagogische Fachkräfte sowie zahlreiche weitere Maßnahmen vorsieht.

Das Land Kärnten gewährt den KBBE unterschiedliche Förderbeträge, die aus Personalkostenzuschüssen, dem Jahresöffnungszeitenbonus und dem Elternbeitragsersatz (zuvor Kinderstipendium) bestehen. Trotz Landesförderungen ist ein kostendeckender Betrieb von KBBE nicht möglich, der Versorgungsauftrag von der Stadt jedoch wahrzunehmen.

Zur umfassenden Abdeckung des Platzbedarfs der zu betreuenden Kinder kooperiert die Stadt Villach in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben seit jeher mit privaten Anbietern von KBBE. Dies entspricht den Vorgaben nach § 19a Abs. 2 K-KBBG. Die darin geforderten schriftlichen Vereinbarungen mit den privaten Betreibern von KBBE wurden von der Abteilung 4/B erstellt. Ein Grundsatzbeschluss dazu ist im Gemeinderat im Juni 2023 zeitgerecht vor Beginn des Kindergartenjahres 2023/2024 erfolgt.

Mit diesen sieben Betreibern (vollständige Bezeichnungen siehe Abkürzungsverzeichnis) wurde ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 eine schriftliche Vereinbarung zum Betrieb der privaten KBBE getroffen:

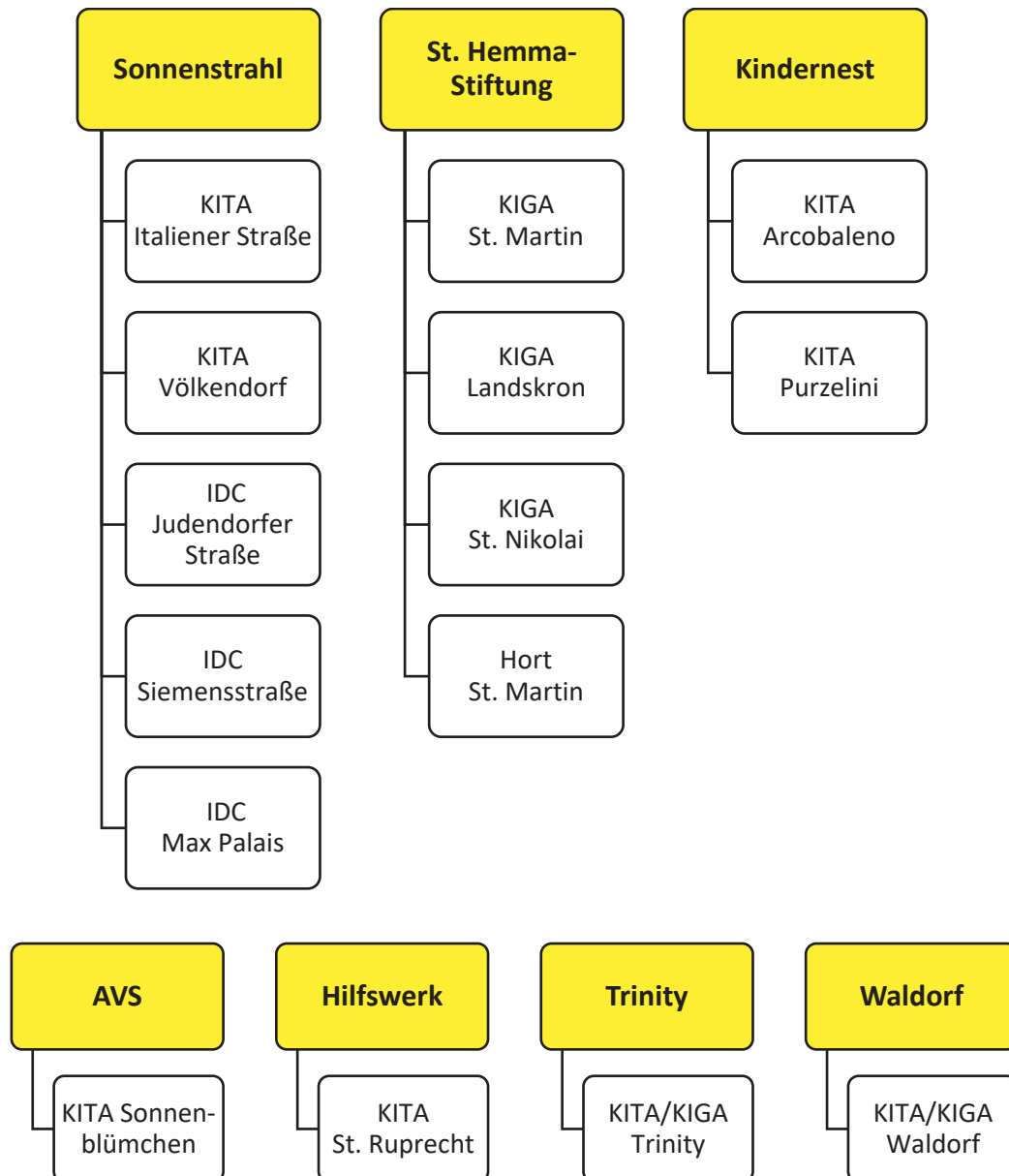


Abbildung 1: Private Anbieter von KBBE

- **Die schriftlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Villach (Abteilung 4/B) und den privaten Anbietern von KBBE wurden nach Vorgabe des K-KBBG ordnungsgemäß erstellt.**

4.1 Aufwendungen

In den Jahren 2020 bis 2023 (bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2023/2024) wurden die Förderungen für private KBBE aufgrund von jährlich gestellten Subventionsansuchen infolge entsprechender Gremialbeschlüssen gewährt und ausbezahlt. Die Fördersummen lagen in diesem Zeitraum zwischen 0,62 Mio. Euro und 0,74 Mio. Euro pro Jahr.

Mit dem Kindergartenjahr 2023/2024 hat das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) zu einer Ausweitung der beitragsfreien Kinderbildung und -betreuung in Kärnten („Gratis-Kindergarten“) geführt. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung von KBBE durch das Land Kärnten sind unter § 36 K-KBBG geregelt. So besagt die Vorgabe nach § 36 Abs. 2e, dass für den Besuch der KBBE von den Eltern kein Entgelt bis zum Beginn der Schulpflicht eingehoben werden darf (ausgenommen Beiträge für Zusatzleistungen wie z. B. zusätzliches Personal, Arbeitsmaterialien, Veranstaltungen, Mahlzeiten). Die Regelungen des K-KBBG betreffen die Stadt in finanzieller Hinsicht. Anstelle der bisherigen Förderungen sind durch die Stadt Villach seit September 2023 auf Basis von vertraglichen Vereinbarungen die Abgänge der privaten KBBE auszugleichen.

Der Jahresvergleich veranschaulicht den deutlichen Anstieg der Aufwendungen der Stadt Villach für private KBBE als Folge der gesetzlichen Änderung ab dem laufenden Kindergartenjahr (September 2023 bis August 2024):

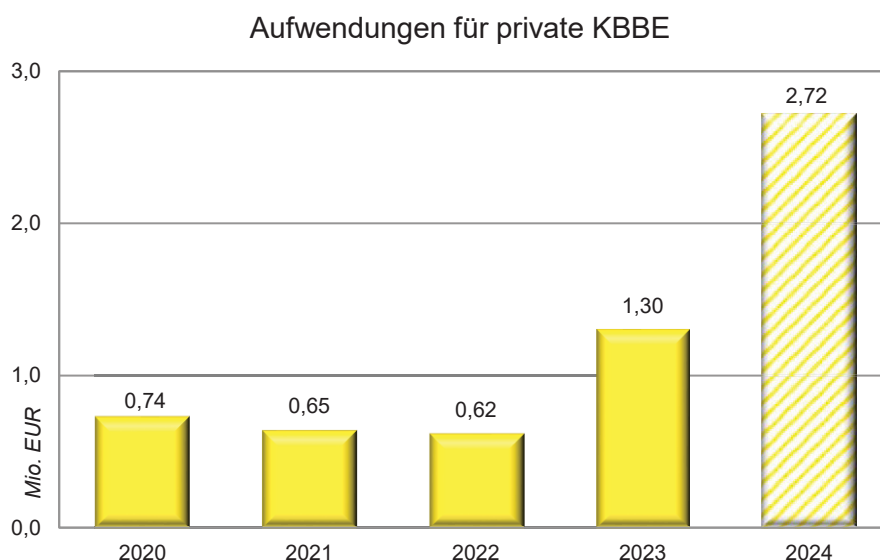


Abbildung 2: Aufwendungen für private KBBE (grafisch)

Der entstandene Mehraufwand durch die Übernahme der Abgangsdeckungen für die privaten KBBE ist von der Stadt in Erfüllung des Versorgungsauftrags nach dem K-BBG zu finanzieren. Die Auszahlung an die privaten KBBE erfolgt vertraglich vereinbart monatlich. Die bei Berichtserstellung bereits ausbezahlten Teilzahlungen für die Monate Jänner bis Juli 2024 haben sich auf 1,6 Mio. Euro belaufen.

- Nach einer mehr als Verdoppelung der Aufwendungen von 2022 auf 2023 sind für das Jahr 2024 gesamt 2,72 Mio. Euro veranschlagt.
- Die Aufwendungen für das Jahr 2024 basieren auf Kostenschätzungen (und weiteren bereitgestellten Unterlagen der privaten KBBE) und belaufen sich gesamt auf monatlich 227.000 Euro.
- Die Auszahlungen der Förderungen und der Abgangsdeckungen für die privaten KBBE im Prüfzeitraum 2020 bis 2024 sind ordnungsgemäß erfolgt.

Die nach § 10 K-KBBG verpflichtende Verringerung der Anzahl von 24 auf 20 Kinder pro Gruppe bis zum Kindergartenjahr 2028/2029 wird zu einem Mehrbedarf an Kindergruppen führen. Zudem wird sich der Bedarf an verfügbaren Plätzen in KBBE in Villach aufgrund der stetig wachsenden Bevölkerungszahl in den kommenden Jahren weiter erhöhen. Zumindest in den nächsten fünf Jahren ist daher von zusätzlichen Kindergruppen sowohl in den städtischen als auch in den privaten KBBE und somit von einem weiteren Anstieg der damit verbundenen Aufwendungen auszugehen.

4.1.1 Transfers ans Land – Kindertagesstätten

In Verbindung mit der Einführung des K-KBBG ist zudem ein deutlicher Anstieg für die Zahlungen an das Land Kärnten zur Förderung von Kindertagesstätten und Kindertageseltern festzustellen. Die Aufwendungen in diesem Zusammenhang zeigen für die Jahre 2020 bis 2024 folgende Entwicklung:

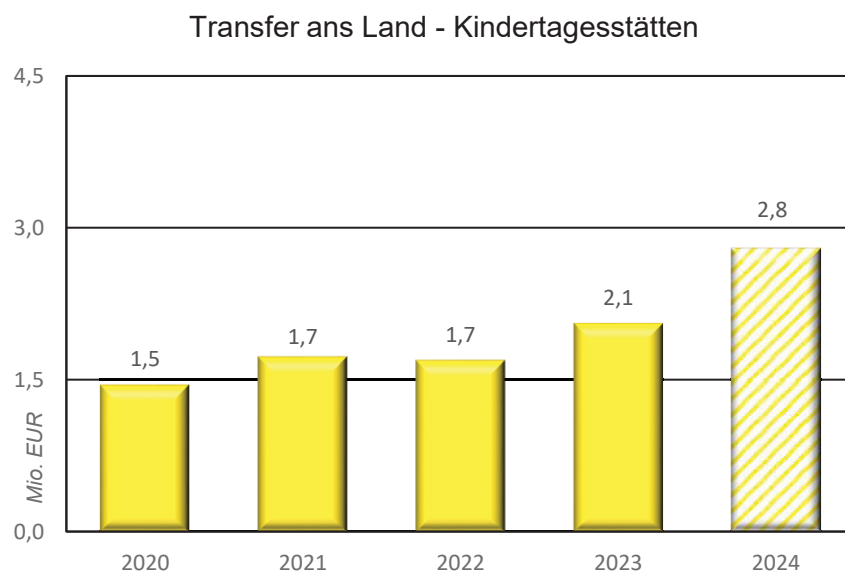


Abbildung 3: Transfer ans Land - Kindertagesstätten

Die prozentuelle Umlegung auf alle Gemeinden nach der Einwohnerzahl betrifft die Stadt Villach für das Jahr 2024 in einem budgetierten Gesamtausmaß von 2,8 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr werden 2024 somit voraussichtlich um 0,7 Mio. Euro mehr an Transfers an das Land Kärnten zu leisten sein.

Auch diese Aufwendungen werden mit der steigenden Einwohnerzahl von Villach und dem damit verbundenen Mehrbedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen in den nächsten Jahren voraussichtlich weiter steigen.

4.2 Überprüfung der Aufwendungen

Das K-KBBG enthält detaillierte Regelungen zu den Aufgaben, zur Errichtung, zur Organisation und zum Betrieb von KBBE, die allesamt die Voraussetzung für die Gewährung entsprechender Förderungen des Landes bilden. Die Kontrolle auf Einhaltung des K-KBBG obliegt demnach dem Land Kärnten. Die Vorgaben nach § 36 Abs. 3 lit. c und d K-KBBG hinsichtlich schriftlicher Vereinbarungen mit den privaten KBBE und deren Einhaltung sind zudem von der Stadt Villach zu überprüfen. Die vertraglich vereinbarte Übernahme der Abgangsdeckungen der privaten KBBE durch die Stadt Villach setzt voraus, dass die jeweilige KBBE vom Land Kärnten nach den Vorgaben des K-KBBG gefördert wird.

Die laufenden Aufwendungen der Stadt Villach für die Abgangsdeckungen der privaten KBBE (monatliche Teilzahlungen) basieren auf Kostenschätzungen, die die Betreiber für das jeweilige Kindergartenjahr beizubringen haben. Vertraglich sind die privaten KBBE verpflichtet, der Stadt Villach die für die Beurteilung ihrer Abgangsdeckung relevanten Unterlagen (Bilanzen, Gewinn-und-Verlustrechnungen usw.) zur Verfügung zu stellen.

Die Vereinbarungen der Stadt mit den Betreibern der KBBE sehen vor, dass nach der Durchführung von internen Überprüfungen gegebenenfalls festgestellte Überzahlungen von den KBBE am Ende der Abrechnungsperiode an die Stadt zu refundieren bzw. Unterzahlungen von der Stadt auszugleichen sind. Die Rechte und Pflichten der KBBE gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit der Stadt sowie die zugrundeliegenden Vorgaben des K-KBBG sind umfangreich und bedürfen einer regelmäßigen Kontrolle auf Einhaltung.

Die erste Endabrechnung der Abgangsdeckungen ist vertraglich für den Zeitraum 1. September 2023 bis 31. Dezember 2024 festgelegt, darauffolgend jeweils pro Kalenderjahr. Von der Abteilung 4/B wurde dazu ein laufendes Controlling in Kooperation mit der Magistratsdirektion (MD) vorgesehen. So wurde beispielsweise bereits eine Zwischenabrechnung für den Zeitraum September 2023 bis März 2024 von allen privaten KBBE angefordert, um für das laufende Kindergartenjahr einen aktuellen Überblick zu erhalten und bereits Informationen für die weitere Budgetierung ableiten zu können. Die Ergebnisse des laufenden Controllings sowie der Endabrechnung sollen in die regelmäßig durchzuführenden Kontrollen der Gebarung der Abgangsdeckungen für private KBBE in den folgenden Jahren einfließen.

- **Die Einhaltung der Vertragsbedingungen durch die Betreiber der privaten KBBE wird von der Abteilung 4/B gegen Ende der ersten Abrechnungsperiode (September 2023 bis Dezember 2024) überprüft.**
- **Durch die Abteilung 4/B ist auch in den Folgejahren eine regelmäßige, zumindest jährliche Überprüfung der Abgangsdeckungen der privaten KBBE sowie eine Kontrolle auf Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen durch ein entsprechendes Controlling-System sicherzustellen.**

4.3 Exkurs Erträge

Im Zusammenhang mit der Einführung des K-KBBG führt eine reine Betrachtung der Aufwendungen zu einem verzerrten Gesamtbild. Die Stadt Villach ist nach dem K-KBBG und den daraus resultierenden Vereinbarungen mit privaten KBBE einerseits zu deren Abgangsdeckung verpflichtet, andererseits ist sie als Betreiberin der städtischen KBBE nach dem K-KBBG aber auch Empfängerin von Förderungen des Landes Kärnten. Zudem erhält die Stadt Villach in den Jahren 2024 bis 2028 über den Finanzausgleich Geldmittel aus dem Zukunftsfonds des Bundes für Elementarpädagogik.

4.3.1 Förderungen des Landes

Demnach erhalten die städtischen KBBE (ebenso wie die privaten KBBE) entsprechende Förderungen vom Land Kärnten. Die Erträge daraus dienen zur teilweisen Abdeckung der Aufwendungen in den städtischen KBBE. Mit der Einführung des K-KBBG geht ein Anstieg der Transfers des Landes einher, vorwiegend für die Bereiche Personalkosten (VA 2024: 3,7 Mio. Euro) und Elternbeitragsersatz (VA 2024: 1,3 Mio. Euro).

Die Erträge aus Förderungen des Landes Kärnten für den Betrieb der städtischen KBBE haben sich in den Jahren 2020 bis 2024 wie folgt entwickelt:

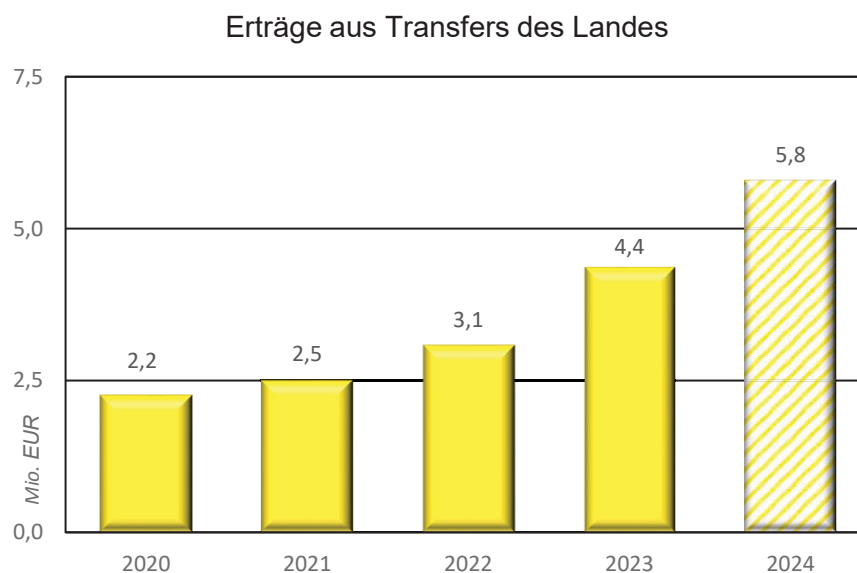


Abbildung 4: Erträge aus Transfers des Landes

Mit Wirksamkeit des K-KBBG ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 (ab September 2023) ist bereits im Jahr 2023 ein Anstieg der Erträge ersichtlich. Für das Jahr 2024 sind Erträge aus den Förderungen des Landes in Höhe von 5,8 Mio. Euro und damit um 1,4 Mio. Euro mehr als im Jahr 2023 budgetiert.

4.3.2 Transfers des Landes

Die Stadt Villach wurde per Schreiben des Landes Kärnten an alle Kärntner Gemeinden im Juni 2024 darüber informiert, dass die Gemeinden für die Elementarbildung in den KBBE für die Jahre 2024 bis 2028 (= laufende Finanzausgleichsperiode) Geldmittel aus dem Zukunftsfonds des Bundes erhalten. Diese werden als Transfers über das Land Kärnten in Vollziehung des FAG (§ 23 Zukunftsfonds) an die Stadt ausbezahlt und sind zweckgebunden für den Personalaufwand und/oder für infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden und im Gemeindehaushalt auszuweisen.

Die Mittel des Zukunftsfonds sind an die Zielvorgabe geknüpft, dass die Länder und Gemeinden im Sinne einer gesicherten Versorgung mit Betreuungsplätzen alle Anstrengungen unternehmen, die Zahl der Betreuungsplätze und der Betreuungsquote bis zum Ende der Finanzausgleichsperiode zu erhöhen.

Die Verteilung der gesamt 15,6 Mio. Euro für alle 132 Kärntner Gemeinden erfolgt nach der Bevölkerungszahl und dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel. Für das Jahr 2024 hat die Stadt Villach im Juli 2024 somit rund 2 Mio. Euro für den Bereich Elementarbildung erhalten.

- **Geldmittel aus dem Zukunftsfonds des Bundes für das Jahr 2024 in Höhe von rund 2 Mio. Euro wurden der Stadt Villach Anfang Juli 2024 durch das Land Kärnten in Vollziehung des Finanzausgleichsgesetzes überwiesen.**
- **Zweckgebundene Geldmittel mit entsprechenden Zielvorgaben (Erhöhung der Zahl der Betreuungsplätze und der Betreuungsquote) sind für die Elementarbildung auch für die Jahre 2025 bis 2028 vorgesehen.**
- **Eine Entlastung der Gemeinden im Bereich der Elementarbildung durch Bund und Land wird voraussichtlich auch nach dem Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode (ab dem Jahr 2029) erforderlich und zeitgerecht auszuverhandeln sein.**

4.3.3 Aufwendungen vs. Erträge

Die Aufwendungen für die Stadt Villach basieren auf den Vorgaben des K-KBBG, die Erträge ergeben sich aus dem K-KBBG sowie aus dem FAG. Die Erträge aus den Landesförderungen (K-KBBG) sind von der Stadt widmungsgemäß für die teilweise Aufwandsdeckung in den städtischen KBBE zu verwenden. Die Mittel aus dem Zukunftsfonds des Bundes (Auszahlung im Wege des Finanzausgleichs über Transfers des Landes) sind ebenfalls widmungsgemäß für Personalaufwendungen bzw. infrastrukturelle Maßnahmen im Bereich der Elementarpädagogik einzusetzen. Die zuvor betrachteten Aufwendungen für die privaten KBBE sind von der Stadt vereinbarungsgemäß zu tragen.

Dennoch wird die Entwicklung dieser Werte im Auge zu behalten sein, um eine geordnete Finanzierung der Elementarbildung und Kinderbetreuung in Abstimmung zwischen der Stadt Villach, dem Land Kärnten und dem Bund auch in den Folgejahren sicherzustellen (Versorgungsauftrag nach § 19a K-KBBG nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, Finanzausgleich).

Das K-KBBG sieht in diesem Zusammenhang unter Artikel II (LGBl-Nr. 13/2023) vor, dass die Landesregierung die Vorgaben des K-KBBG in qualitativer und pädagogischer sowie in finanzieller Hinsicht ab Jänner 2026 bis zum Ablauf des Kindergartenjahres 2025/2026 zu evaluieren hat.

4.4 Subventionsberichte

Die Stadt Villach erstellt Jahresberichte mit allen gewährten Subventionen und veröffentlicht diese auf der Website der Stadt Villach. In den Subventionsberichten der Jahre 2020 bis 2023 sind die ausbezahlten Förderungen an die privaten KBBE enthalten.

Die Vereinbarungen betreffend Abgangsdeckungen für die privaten KBBE ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 basieren auf dem Versorgungsauftrag für die Stadt Villach nach dem K-KBBG. Bei den vertraglich festgelegten Zahlungen (seit September 2023) handelt es sich somit um gesetzlich verpflichtende Aufwendungen, die nicht als Subventionen gelten.

- **Die gewährten Subventionen an private KBBE sind in den veröffentlichten Subventionsberichten der Stadt Villach korrekt ausgewiesen.**
- **Die verpflichtenden Aufwendungen für die Abgangsdeckungen der privaten KBBE unterliegen nicht der Basissubventionsordnung der Stadt Villach und werden daher nicht in den Subventionsberichten abgebildet.**

5 Prüfungsergebnis und Maßnahmenempfehlungen

Eine umfassende Elementarbildung und Kinderbetreuung stellt die Grundlage für die Bildungs- und Berufslaufbahn der nachkommenden Generationen dar. Auch wenn das Schlagwort „Gratis-Kindergarten“ anderes zu suggerieren vermag, verursacht der laufende Betrieb eines umfassenden Elementarbildungssystems als Investition in die Zukunft hohe und voraussichtlich weiterhin ansteigende Kosten für den öffentlichen Sektor.

In Erfüllung der damit verbundenen gesellschaftspolitischen Aufgaben der Stadt Villach wird es aus wirtschaftlicher Sicht erforderlich sein, auf die Entwicklung der Aufwendungen für die privaten KBBE in den folgenden Jahren ein besonderes Augenmerk zu legen.

Der Stadtrechnungshof stellt zu den Aufwendungen für private KBBE im Zeitraum 2020 bis 2024 zusammenfassend fest:

- **Für die Förderungsgebarung an private KBBE in den Jahren 2020 bis 2023 war basierend auf den Fördervereinbarungen die Ordnungsmäßigkeit festzustellen.**
- **Für das laufende Kindergartenjahr 2023/2024 hat die landesgesetzliche Änderung betreffend beitragsfreier Kinderbildung und -betreuung für die Stadt Villach zu einem deutlichen Anstieg der Aufwendungen für private KBBE durch Übernahme der Abgangsdeckungen anstelle der bisherigen Förderungen geführt.**
- **Die für das Kindergartenjahr 2023/2024 durchgeführten monatlichen Teilzahlungen für die Abgangsdeckungen der privaten KBBE sind auf Basis der vorliegenden Kostenschätzungen ordnungsgemäß erfolgt.**
- **Die Einhaltung der Vorgaben des K-KBBG sowie der vertraglichen Vereinbarungen der Stadt Villach mit den privaten KBBE wird von der Abteilung 4/B im Zuge der Endabrechnung der Abgangsdeckungen für den Zeitraum 1. September 2023 bis 31. Dezember 2024 überprüft.**
- **Eine regelmäßige, zumindest jährliche Überprüfung der Gebarung der Abgangsdeckungen für private KBBE sowie der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen ist von der Abteilung 4/B auch in den Folgejahren zu gewährleisten.**
- **Das in der Abteilung 4/B in Kooperation mit MD bereits laufende Controlling betreffend Abgangsdeckungen sieht eine halbjährliche Zwischenübersicht vor. Die dafür erforderlichen Daten wurden von den privaten KBBE für den Zeitraum September 2023 bis März 2024 angefordert und befinden sich in der Analysephase.**

- Die Subventionen an private KBBE wurden in den Subventionsberichten der Jahre 2020 bis 2023 korrekt ausgewiesen.
- Die Zahlungen der Abgangsdeckungen fallen als gesetzlich und vertraglich verpflichtende Aufwendungen nicht unter die Subventionsordnung und werden daher nicht in den Subventionsberichten dargestellt.

Ergänzend wird zur Gebarung im Bereich der Kinderbildung und -betreuung festgestellt:

- Die Einführung des K-KBBG hat für die Stadt Villach auch zu einem Anstieg der Landesförderungen für die stadt eigenen Kindergärten (vorwiegend Förderung der Personalkosten und Elternbeitragsersatz) geführt.
- In den Jahren 2024 bis 2028 erhält die Stadt Villach über das Land Kärnten Geldmittel aus dem Zukunftsfonds des Bundes (Erträge basierend auf dem Finanzausgleichsgesetz). Bei gleichbleibender Gesetzeslage werden Ausgleichszahlungen voraussichtlich auch nach dem Jahr 2028 erforderlich sein und sollten zeitgerecht ausverhandelt werden.
- In Erfüllung des Versorgungsauftrags nach § 19a K-KBBG ist zur Sicherstellung einer geordneten Finanzierung der Elementarbildung und Kinderbetreuung die Entwicklung der Erträge aus Transfers des Landes sowie der Aufwendungen der Stadt für die privaten KBBE (Abgangsdeckungen und Transfers) und die städtischen KBBE in den Folgejahren im Auge zu behalten.

Der StRH sieht eine Follow-up-Prüfung zu den Aufwendungen für private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im zweiten Halbjahr 2025 vor.